



Reglement über die Prüfung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

vom 1. April 2022

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK; SR 734.272.3),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Prüfung des ESTI für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a. drei Jahre praktische Tätigkeit in Installationen an besonderen Anlagen (insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationären Batterieanlagen, Systemen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung, Schiffen) unter Anleitung eines Bewilligungsträgers nachweisen kann; oder
- b. eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung in solchen Installationen abgeschlossen hat.

² Die Prüfungskommission des ESTI entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

Es gelten die Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 V-UVEK.

Art. 4 Anforderungen und Prüfungsstoff

Lernziele, Lerninhalte und Stoffumfang werden in einer separaten Wegleitung geregelt.

Art. 5 Organisation, Bewertung, Wiederholung der Prüfung

Es gelten die Art. 9-11 V-UVEK.

Art. 6 Ausweis

Es gilt Art. 12 V-UVEK.

Art. 7 Gebühren

¹ Das Inspektorat erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat¹. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn sich der Kandidat oder die Kandidatin spätestens zehn Arbeitstage vor der Prüfung abgemeldet hat oder wenn er oder sie aus triftigen Gründen, die nachher eingetreten sind, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.²

² Erfolgt die Abmeldung, nachdem der Prüfungstermin bestätigt ist, werden die angefallenen administrativen Aufwendungen verrechnet.

³ Bei verspäteter oder unentschuldigter Prüfungsabmeldung sowie wenn ein Kandidat unentschuldig nicht zur Prüfung erscheint, wird die gesamte Prüfungsgebühr verrechnet.

⁴ Für die Erteilung der Bewilligung an den Inhaber (Betrieb) wird eine separate Gebühr nach Art. 9 Abs. 1 V-ESTI erhoben.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. Juni 2018 über die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Installationen wird aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Prüfungen nach dem Reglement vom 1. April 2022 finden ab dem 1. Mai 2022 statt.

² Wer die Prüfung nach dem Reglement vom 28. Juni 2018 über die Prüfung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nicht bestanden hat, kann die Prüfung nach dem bisherigen Reglement zweimal wiederholen. Nach dem 31. Dezember 2024 finden keine Wiederholungsprüfungen nach dem Reglement vom 28. Juni 2018 mehr statt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti
Geschäftsführer

¹ V-ESTI; SR 734.24.

² Art. 15 Abs. 2 V-UVEK.